

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zehnte öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

**Zehnte öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe Dienstag den 30. Juni 1893

vormittags 10 Uhr.

Anwesend vom Oberkirchenrat: Präsident D. v. Stösser,  
die Oberkirchenräte Bujard und Trauß, Assessor Ganz.  
Sämtliche Synodalen mit Ausnahme Weingärtner's.

Nachdem der Präsident die Sitzung mit Gebet eröffnet hatte, erteilt er für heute dem Abgeordneten Weingärtner, für morgen dem Abgeordneten v. Stösser dringender Geschäfte wegen Urlaub und leitet dann über zur Tagesordnung, „die Aufhebung der Stolgebühren betr.“

Hierüber liege der Kommissionsantrag vor, wie er in letzter Sitzung zur Kenntnis der Synode gebracht worden sei.

Inzwischen sei vom Abgeordneten Dr. Wielandt ein weiterer Antrag gestellt, welcher lautet:

„Die Synode wolle unter Ablehnung der Anträge des Verfassungsausschusses beschließen, den Oberkirchenrat zu ersuchen, die Beseitigung des Bezugs von Gebühren und Geschenken für die Geistlichen aus Anlaß von Kasualfällen in Erwägung zu ziehen und der nächsten Generalsynode eine Vorlage hierüber zu machen.“

Zur Begründung dieses Antrags erhält der Abgeordnete Dr. Wielandt das Wort.

Er führt aus, daß sein Antrag sich von dem der Kom-

mission in mehrfacher Hinsicht unterscheide. Er wolle nicht, daß die Synode schon jetzt einen Beschluß fasse für Abschaffung der Stolgebühren. Er wolle die Angelegenheit vorerst dem Oberkirchenrat zur Erwägung übergeben wissen. Er halte die allgemeine Ablösung der Stolgebühren jetzt noch nicht für geboten. Über diese Sache habe sich in der Kirche noch keine bestimmte Ansicht gebildet, eigentlich noch niemand sich darüber ausgesprochen als der Herr Berichterstatter in seinem allerdings sehr gründlichen Bericht. Selbst im Kirchengemeinderat Karlsruhe sei sie höchstens einmal gestreift worden und doch sei sie gerade für die Städte von großer Bedeutung. Er könne sich zwar vielen für die Abschaffung der Stolgebühren vorgebrachten Gründen nicht verschließen, erkenne aber auch das Gewicht des vom Vertreter der Kirchenbehörde Vorgetragenen.

Ein weiterer Unterschied seines Antrags von dem der Kommission liege darin, daß er nicht nur die Gebühren, sondern auch die Geschenke an die Geistlichen beseitigt wünsche. Seiner Meinung nach sollte es den Geistlichen geradezu verboten werden, für Kasualhandlungen Geschenke zu nehmen, was aber große finanzielle Konsequenzen habe. Darum müsse auch diese Ablösung im Zusammenhang mit der Frage über die Aufbesserung des Einkommens der Geistlichen behandelt werden und letztlich mit der Frage der Verbesserung der finanziellen Lage der Landeskirche. Man dürfe keine zu sanguinischen Hoffnungen auf die Kirchensteuer setzen. Er wolle daher nicht beschloffen haben, daß der nächsten Generalsynode eine bezügliche Vorlage unbedingt gemacht werde, sondern nur, wenn der Oberkirchenrat nach reiflicher Erwägung die Verhältnisse hiezu für reif halte. Er wolle nicht unterlassen auch darauf hinzuweisen, daß mit der Aufhebung der Gebühren an die Geistlichen noch nicht gesagt sei, daß überhaupt keine Gebühren z. B. an die Kirchenkasse, für Kasualien zu bezahlen wären und daß darum auch diese Frage zu erwägen, wie auch auf die bei uns bestehende Freiheit zur Wahl des Geistlichen Rücksicht zu nehmen sei.

Der Abgeordnete Schmidt aus Karlsruhe betont, daß diejenigen, welche sich nicht seit Jahren mit der vorliegenden Frage beschäftigt haben, geneigt sein dürften, dem Antrage Wielandt Folge zu geben. In der Kommission habe man aber die Frage für reif erachtet, nachdem das örtliche Kirchensteuergesetz die Mittel zur Abschaffung zu bieten scheint. Er kenne natürlich auch die der Ablehnung entgegenstehenden Gründe, sei aber überzeugt, daß die Stolgebühren dem Zug der Zeit weichen müßten und dieser Zug sei diesmal ein vernünftiger, im Wesen der Kirche liegender.

Der Antrag der Kommission sei allerdings nicht ohne weiteres auf einen bezüglichen Entwurf einer Vorlage in diesem Betreff gerichtet. Er denke sich den Gang der Sache so: Wenn der Oberkirchenrat unserem Antrag zustimmt, wird er den Gemeinden mitteilen, daß die Beseitigung der Stolgebühren gegen Entschädigung geboten erscheine, und es den Gemeinden zunächst freistellen, durch Ortsstatut die Sache für sich zu ordnen. Mehr wird für die nächsten 5 Jahre nicht geschehen können. Man könnte in den Gemeinden beschließen, daß die Gebühren in die Kirchenkasse zu zahlen seien, gegen ein von der Gemeinde an die Geistlichen zu zahlendes Aversum, oder daß die Gebühren ganz aufgehoben werden und die Entschädigung an die Geistlichen durch die örtliche Kirchensteuer aufgebracht werde. Das betreffende Gesetz müßte eben in diesem Falle einen Zusatz oder eine Erläuterung erhalten.

Werde so in den nächsten 5 Jahren vorgegangen, so werde sich eine nicht kleine Zahl von Gemeinden freiwillig für die Beseitigung der Stolgebühren entscheiden. Die Höhe der festzusetzenden Entschädigung werde der Vereinbarung zwischen Pfarrer und Kirchengemeinderat unter Mitwirkung der übrigen hieher gehörigen Faktoren vorbehalten bleiben müssen.

In allen Gemeinden werde es freilich so nicht gehen. Dann würde eben die nächste Generalsynode sich fragen müssen, ob nicht das bisher nur Erlaubte zum Gesetz zu machen sei. Hat es sich herausgestellt, daß das noch nicht möglich ist,

so wird der Oberkirchenrat die entgegenstehenden Gründe angeben und — entschuldigt sein.

Redner geht dann zu einigen Nebenfragen über und zwar zunächst, ob mit den Gebühren auch die freien Geschenke an die Geistlichen wegfallen sollten. Diese Frage müsse er mit seinen Freunden mit Ja beantworten, auch für besondere Fälle wie Haustausen zc., während für Organisten und Kirchendiener die Gebühren bleiben sollen. Nur in einem Falle finde er die Entrichtung einer in die Kirchentasse zu zahlenden Gebühr ganz am Platz — wie das auch das neue Gesetz für das Großherzogtum Hessen thue — wenn ein Gemeindeglied statt seines Bezirkspfarrers einen anderen Geistlichen für eine Kasualhandlung begehrt.

Es werde sich dann auch um die Höhe der Ablösung handeln. Für die gesetzliche Feststellung werde wohl nur eine minimale Entschädigung von den Gemeinden zu verlangen sein, entsprechend etwa der Zahl der in den letzten 3 Jahren vorgenommenen Kasualhandlungen oder auch nach der Seelenzahl der Gemeinde, wobei es natürlich dieser unbenommen bleibe, auch höhere Entschädigungen zu bewilligen. Die Entschädigung sollte nicht bloß für den dermaligen Pfründnießer, sondern auch für die Zukunft festgesetzt werden. In der Verschiedenheit der Höhe für den Akzidentienbezug liege der ganze Einkommensunterschied zwischen dem vielbeschäftigten Pfarrer in der Stadt und dem minder angestregten Landpfarrer.

Die Synode habe einstimmig Ziffer I des Kommissionsantrags angenommen und sich dadurch entschieden für die Abgrenzung der Pfarrbezirke ausgesprochen. Wer aber hiefür sei, der müsse auch für die Ablösung der Stolgebühren sein.

Wer die Verhältnisse kenne, werde das ohne weitere Ausführung verstehen, so daß er sich über diesen delikaten Gegenstand nicht eingehender zu äußern brauche.

Schließlich weist der Redner darauf hin, daß für die größeren Städte der dritte Satz des Kommissionsantrags der wichtigste sei, denn nicht aus Staats- oder allgemeinen Kirchen-

mitteln könne die Entschädigung geleistet werden, sondern nur aus örtlichen Kirchennitteln.

Der Präsident des Oberkirchenrats ist für den Antrag Wielandt, der an den Oberkirchenrat das gleiche Ersuchen stellt, ihm dabei aber freieren Spielraum läßt, als der Antrag der Kommission. Er empfiehlt daher der Synode jenen Antrag.

Der Abgeordnete Dr. K i e f e r schließt sich den Ausführungen Schmidts an. Der Antrag der Kommission gewähre der Kirchenregierung einen festeren Boden für ihr Vorgehen, namentlich angesichts der gewichtigen Geldfragen, die in Betracht kommen, während das beim Antrag Wielandt fehle. So ideal der Beruf des Geistlichen ist, so bedarf er doch auch einer realen Basis, die mit der Kirchensteuer zusammenhinge und diese verlange gebieterisch die Ablösung der Stolgebühren. Hierauf zielt der Antrag der Kommission.

Abgeordneter Klein bekennt, daß er gleich den meisten Laien in der Sache noch nicht gehörig orientiert sei und daher für ein vorsichtiges Vorgehen sein müsse, um so mehr als offenbar nicht geringe Schwierigkeiten sich entgegenstellen werden. Er könne daher nur dem vorsichtigeren Antrag Wielandt zustimmen. Durch eine Verzögerung werde die Sache nicht zu Fall gebracht, wenn sie im Zug der Zeit wirklich liege. Die nächste Synode könne dann sich leichter entscheiden.

Abgeordneter Greiner. In Landgemeinden sei die Abschaffung der Stolgebühren nicht so notwendig als in den größeren Städten. Da wirken sie in der That schädlich. Niemand würde sie mehr einführen, niemand würde es rechtfertigen, daß ein Geistlicher für eine Handlung, die zu seinem Amt gehöre, noch eine besondere Vergütung anzusprechen haben soll.

Er weist dann namentlich auf die Verhältnisse in Mannheim und anderen größeren Städten hin, wo manche sozialdemokratische und unkirchliche Elemente sich befinden. Wenn solche ihre Kinder nicht taufen, ihre Ehen nicht einsegnen lassen, sei der Geistliche durch seinen Anspruch auf Gebühren

gehemmt in seiner Einwirkung auf solche Leute, auch wenn er auf jede Gebühr verzichten will. Ganz anders, wenn die Stolgebühren abgeschafft sind, dann ist der Geistliche und ebenso die Gemeindeglieder frei.

Zugleich sehe er aber auch in der Ablösung der Stolgebühren ein wirksames Mittel zur Einführung der von ihm so sehr gewünschten Parochialeinteilung.

Abgeordneter Grether. Nach seinen Erfahrungen ist man in Volkskreisen der Ablösung der Stolgebühren geneigt unter der Voraussetzung, daß die Geistlichen dadurch nicht geschädigt werden. Eine Entschädigung müsse gegeben werden, auch wenn eine Kirchensteuer nötig falle, wodurch die Last von den schwächeren Schultern auf die stärkeren genommen werde. Mit der Ablösung müsse allerdings das Verbot verbunden sein, daß Geistliche auch keine Geschenke für Kasualien nehmen dürfen, ohne dadurch alle Geschenke an sie auszuschließen. Er wolle in der Sache nicht drängen, aber auch nicht zu langsam vorgehen. Eine Lösung werde sich geben. Er sei für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Gehres führt aus, daß in Pforzheim und Umgegend die Frage der Ablösung der Stolgebühren angeregt worden sei und daß eine Geneigtheit dafür vorhanden sei, weil man sie als notwendig anerkenne.

Abgeordneter D. Zittel macht auf die religiöse Seite der vorliegenden Frage aufmerksam.

Wenn man schon im Staate darauf abziele, für alle amtlichen Funktionen seiner Beamten die besonderen Gebühren abzuschaffen, so dürfe die Kirche noch viel weniger bei dem Gebührensystem stehen bleiben. Es sei das früher auch nur erklärlich gewesen aus der Armut der Kirche und der Unzulässigkeit der Besteuerung für dieselbe. Die Gebühren bildeten oft einen großen Teil des Einkommens für die Pfarrer. Jetzt aber soll das anders werden. Die Akzidentienbezüge seien jetzt schon rein zufällige Einnahmen. Sie seien nicht klagbar, der Geistliche nehme eben, was man ihm freiwillig gebe. In Karlsruhe würden die Akzidentien zwar sehr

gut bezahlt. Aber er fühle doch gar oft das Peinliche beim Gebührenbezug. Weise der Pfarrer die Gabe des Armen zurück, so fühle sich dieser oft beschämt. Bei dem Wohlhabenderen mache sich bei jedem Kasualfall eine peinliche Unsicherheit geltend, ob er auch generös genug zahle. Diesem Übelstand könne und solle durch die Kirchensteuer ein Ende gemacht werden. Die Kirchensteuer habe sich hier ganz gut bewährt und leicht eingeführt, es werde an anderen Orten nicht anders sich gestalten. Baden dürfe in diesem Punkte nicht zurückbleiben andern Ländern gegenüber, die rühmlich vorangegangen sind. Wir sollten darum ein bestimmtes Votum abgeben: „Wir sind für Aufhebung der Stolgebühren.“ Dies sage aber nur der Antrag der Kommission. Einzelne Gemeinden sollten einmal versuchsweise vorgehen auf dem Wege der Freiwilligkeit. Allerdings müsse den Geistlichen eine Entschädigung für den Ausfall der Gebühren gegeben werden. Auf dem Lande werde es sich um geringe Summen handeln. Die Stadtpfarrer würden um der Sache willen auch mit einer mäßigen zufrieden sein.

Der Präsident des Oberkirchenrats hält die beiden Anträge nicht für sehr verschieden. Beide nehmen die Beseitigung der Stolgebühren in Aussicht. Der Unterschied liege nur in der Art der Ausführung. Und in der Ausführung liegen die Schwierigkeiten, die der Antrag der Kommission nicht berücksichtige. Er hätte gerne in Ziffer a dieses Antrags noch das Wörtchen „thunlichst“ eingefügt gewünscht. Mit Ziffer b könne er sich ganz einverstanden erklären. Seine Bedenken aber hätte er gegen die Fassung der Ziffer c. Dieser Teil des Antrags wälze die ganze Ablösung auf die örtliche Kirchensteuer und berücksichtige nicht die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Gemeinden. In den Städten würde wohl die Kirchensteuer einzutreten haben, in den Landgemeinden wohl auch andere Mittel. Er müsse aber doch auch darauf aufmerksam machen, daß durch die Ablösung der Stolgebühren das Einkommen der Geistlichen, das ohnehin nicht groß sei, nicht unbeträchtlich



gemindert werde, was durch die Zehntablösung und andere gesetzliche Maßnahmen schon allzusehr geschehen sei. Es empfehle sich daher, die Ablösung der Stolgebühren nur im Zusammenhang mit der Erhöhung des Einkommens der Geistlichen zu lösen, wie dieselbe nur durch eine allgemeine Kirchensteuer möglich sei, die wir z. Bt. noch nicht haben. Daher wäre für die Behandlung der Sache ein größerer Spielraum wünschenswert. Einen solchen gewähre der Antrag Wielandt, mit dem man thatsächlich soweit komme als mit dem der Kommission, und daher empfehle er jenen.

Abgeordneter Köllreutter lenkt die Aufmerksamkeit des Hauses nochmals auf die Frage, woher das Geld für die Ablösung der Gebühren zu nehmen wäre und meint, wenn der Geistliche keinerlei Gaben von Geldwert für Kasualien nehmen dürfe, so stehe doch nichts im Wege, wenn die Kirchenkasse solche Taxen erhebe, namentlich für besonders weitgehende Ansprüche an den Geistlichen, wie sie in größeren Städten oft vorkommen. Dadurch kämen hier wohl bedeutende Mittel für die Ablösung zusammen. Ein Ortsstatut müßte natürlich die Angelegenheit regeln.

Abgeordneter Schellenberg meint, es sei nötig, rasch und ganz vorzugehen und sich nicht mit Halbheiten zu begnügen und führt für die Notwendigkeit der Stolgebührenablösung einen Fall aus der Gemeinde Heidelberg an.

Abgeordneter Schmidt v. K. erklärt zuerst, warum der Kirchengemeinderat in Karlsruhe in der Frage der Ablösung bis jetzt noch nicht vorgegangen und dann, daß Ziffer c im Kommissionsantrag die Entschädigung nicht überall auf die Ortskirchensteuer legen wolle, sondern nur die Möglichkeit hiezu da schaffen wolle, wo man es wünsche. Eine eigentliche Einbuße im Einkommen der Geistlichen werde sich wohl nur bei den Stadtpfarrern ergeben und diese seien gerne bereit, den Verlust zu tragen. Eine Erhöhung der Pfarrbesoldungen sei zwar wünschenswert, könne sich aber noch lange verzögern.

Der Abgeordnete Blankenhorn schließt sich den Aus-

führungen des Präsidenten des Oberkirchenrats an, ist für vorsichtiges Vorgehen und darum für den Antrag Wielandt.

Abgeordnete Weiser meint, man solle die nötig werdenden Entschädigungen für die Stolgebühren nicht überall aus einer Kirchensteuer schöpfen. In der Stadt möge das gehen, auf dem Lande aber nicht immer. Da solle man es den Gemeinden überlassen, wie sie den Geistlichen entschädigen wollen. Hier könnte man die Gebühren aus der Kirchenkasse bezahlen, welche die Taxen bei den Einzelnen zu erheben hätte.

Der Präsident erteilt nun noch den beiden Antragstellern Dr. Wielandt und Dr. v. Stösser das Wort.

Dr. Wielandt schließt sich den Ausführungen des Präsidenten des Oberkirchenrats an, und empfiehlt nochmals seinen Antrag.

Abgeordneter Dr. v. Stösser hofft, daß auch der zweite Antrag, wenn nicht einstimmig, so doch mit einer Mehrheit zur Annahme kommen werde.

Er führt aus, wie die Kommission zu ihrem zweiten Antrag gekommen sei. Der einstimmig angenommene Antrag auf Einführung der Pfarrbezirkseinteilung sei eben ohne Ablösung der Stolgebühren undurchführbar. Für letztere seien, wie hier in der Synode, so im Ausschuß in selbstloser Weise gerade die geistlichen Mitglieder eingetreten und auch der Vertreter der Kirchenregierung habe die Erklärung abgegeben, daß die Stolgebühren sich überlebt hätten und ihre Ablösung notwendig sei. Der Ausschuß wollte daher mit seinem Antrag dieser allgemeinen Überzeugung Ausdruck geben und sie in die That umsetzen, indem er zunächst den Gemeinden, die freiwillig vorgehen wollen, die Wege bahnt. Das sei nichts Neues in deutschen Landen, nachdem fast alle Landeskirchen, namentlich auch Oldenburg, schon lange vorangegangen. Wir sollten doch in Baden nicht die allerletzten sein wollen. Was anderswo zu allgemeiner Befriedigung möglich geworden, das werde auch bei uns möglich sein. In Hessen sei auf dem Wege der Freiwilligkeit schon vieles in der Sache erreicht worden. Und etwas anderes wollen wir für jetzt ja auch

nicht. Wir wollen die Kirchengemeinden, die abhelfen wollen, nicht hindern, das zu thun, was sie für gut und notwendig halten. Er sei überzeugt, daß die weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinden bei Ablösung der Stolgebühren von Selbstlosigkeit und Hochherzigkeit nicht hinter den Geistlichen zurückbleiben werden.

Was den weiteren Wunsch der Kommission betrifft nach gesetzlicher Regelung der Angelegenheit durch die nächste Synode, so verlange der Ausschuß vom Oberkirchenrat nur was thunlich ist. Ist es ihm nicht möglich, einen betreffenden Gesetzentwurf zu machen, so werde er sich zu rechtfertigen wissen.

Nur das Ausführbare solle erstrebt werden. Ausführbar aber sei die Ablösung in Stadtgemeinden durch die örtliche Kirchensteuer, in manchen Landgemeinden durch Übernahme der nötigen Entschädigung auf kirchliche Fonds, wenn die Gemeinden zustimmen und die Staatsregierung die Genehmigung zu solcher Verwendung gebe. Auf diese Genehmigung aber solle der Oberkirchenrat hinwirken.

Der Präsident läßt hierauf zur Abstimmung schreiten, zuerst über den Antrag Wielandt.

Derselbe wird abgelehnt.

Dagegen der Antrag der Kommission angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung führt zur Berichterstattung des Finanzausschusses über die Verwaltung und das Rechnungswesen mehrerer kirchlicher Fonds und zwar:

1. Des Unterländer Kirchenfonds.  
Berichterstatter: Oberförster Schmitt.
2. Des Chorstifts Wertheim.  
Berichterstatter: Roth.
3. Der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.  
Berichterstatter: Weismann.
4. Der Stiftschaffnei Lahr.  
Berichterstatter: Weismann.

## 5. Der Centralpfarrkasse.

Berichterstatter: Dürr.

## 6. Des kirchlichen Baukollektenfonds und der allgemeinen Kollekten.

Berichterstatter: Roth.

## 7. Der Luisenstiftung.

Berichterstatter: Weiser.

## 8. Der Melancthon-Rothestiftung.

Berichterstatter: Wirth.

Für alle diese Fonds und Kassen wird beantragt:

„Hohe Synode wolle die Verwaltung und das Rechnungswesen derselben für die Periode 1885/90 für unbeanstandet erklären“,  
welchem Antrag die Synode ohne Diskussion einhellig zustimmt, worauf die Sitzung mit Gebet geschlossen wird.